

**Sitzungsvorlage Nr. 0262/2017/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Kreisausschuss	12.10.2017	öffentlich
Kreistag	19.10.2017	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 20 - Fachdienst Finanzen Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	<b>Berichterstatter/-in:</b> Kreiskämmer Wilfried Kersting Geschäftsführer Peter Kleyboldt
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen für den Kalkulationszeitraum 2018.

**Rechtsgrundlage:**

- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung NRW (KrO NRW)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land NRW (LAbfG NRW)
- § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

**Sachdarstellung:**

Der Kreis Borken erhebt zur Deckung seiner durch die Abfallentsorgung entstehenden Aufwendungen Benutzungsgebühren (§ 9 Abs. 3 LAbfG NRW). Die Benutzungsgebühren sind nach § 6 Abs. 1 KAG NRW kostendeckend festzusetzen. Bei der Kalkulation der Gebühren können grundsätzlich nur Kosten angesetzt werden, die betriebsbedingt sind, das heißt, die ausschließlich durch die kommunale Abfallentsorgung entstehen. Nach § 9 Abs. 2 LAbfG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch die Zuführung von Rückstellungen für die Nachsorgekosten für stillgelegte Deponien, soweit diese nicht bereits durch gebildete Rückstellungen gedeckt sind. Bei der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahre zu Grunde gelegt werden.

Für die beim Kreis Borken angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen berechnet. Mit der Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge als einwohnerbezogene Grundgebühr gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW sollen darüber hinaus im Wesentlichen die fixen Baukosten (insbesondere Oberflächenabdichtung) im Rahmen der Nachsorge der Deponien Borken-Hoxfeld und Alstätte III als sog. Vorhaltekosten größtenteils gedeckt werden. Die verbleibenden Baukosten und die laufenden Betriebskosten der Nachsorge (insbesondere Fassung und Ableitung der Deponiesickerwässer, Deponiegasfassung und -verwertung)

werden über die Restabfallgebühr je Tonne abgerechnet.

Aufgrund von Mengen- und Kostenentwicklungen sowie einer Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich muss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.12.2016 angepasst werden. Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt.

Die Zuführungen zu den Deponierückstellungen konnten bei der Kalkulation für 2017 nach den bisherigen Planungen und Abläufen der Deponienachsorge gegenüber dem ingenieurtechnischen Gutachten des Büros Prof. Düllmann GmbH aus 2014 für 2017 und 2018 um jeweils 100 T-EUR gesenkt werden. Die aktuelle Entwicklung der mit der Bezirksregierung Münster abgestimmten Veränderungen bezüglich der Baumaßnahmenabfolge auf der Deponie Hoxfeld zeigen, dass sich die Nachsorgeaufwendungen bei leichten zeitlichen Verschiebungen weiter im angesetzten Rahmen des Gutachtens bewegen und eine Kürzung der Zuführungen für 2018 um weitere 50 T-EUR erlauben. In 2018 wird eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 von ca. 87 T-EUR, die nach KAG NRW spätestens im Jahr 2018 ausgeglichen werden soll, durch die Verrechnung mit den in den Jahren 2015 (40 T-EUR) und 2016 (75 T-EUR) festgestellten Überdeckungen ausgeglichen. Die Verrechnung hat keine Auswirkungen auf die Gebührensätze.

Die Stückkosten der EGW beim Restabfall steigen geringfügig. Durch eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich kann der Gebührensatz für den Restabfall für den Kreis Borken ohne die Städte Bocholt und Isselburg mit 214,88 EUR/t beibehalten, muss aber bei gleicher Abrechnungssystematik für Bocholt und Isselburg um 3,52 EUR/t angehoben werden. Beim Bioabfall muss der Gebührensatz trotz der guten Anlagenauslastung und den strukturellen Änderungen in der Anlagennutzung am Standort Gescher auf Grund von Kostensteigerungen bei der EGW auf 80,11 EUR/t angehoben werden. Beim Grünabfall führen die strukturellen Änderungen (Wegfall der Kompostierungsflächen an den Altdeponien und Errichtung einer neuen Kompostierungsanlage in Gescher) zu Kostensteigerungen, die nicht vollständig kompensiert werden können. Daher muss der Gebührensatz für den Grünabfall leicht um 1,35 EUR/t auf 39,28 EUR/t erhöht werden.

Neben der Verwertung des Altpapiers hat sich inzwischen auch die Sammlung und Verwertung von Alttextilien im Kreis weiter etabliert. Hier wurde analog der Altpapierverwertung eine entsprechende Gebührenregelung bereits in die Gebührensatzung für 2015 eingeführt. Die jährliche Abrechnung erfolgt dabei auf der Basis der aufgestellten Sammelcontainer. Nach der Erhöhung des Gebührensatzes wegen vermehrter Ersatzbeschaffungen von stark beschädigten Sammelcontainern in 2016 und 2017 kann der Gebührensatz für 2018 um 10 EUR/Container gesenkt werden.

Auch die Erlöse aus der Verwertung des Elektroschrotts werden den andienenden Kommunen nach Abzug der Kosten seit 2015 gutgeschrieben. Die andienenden Kommunen erhalten - analog dem Altpapier und der Alttextilien - die Überdeckungen aus der Vermarktung nach Abzug der Gebühren für die Vermarktung und das Handling des Elektroschrotts.

Bei der Nachhaltigkeitsabgabe sind keine Anpassungen notwendig. Jedoch können nicht die Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 bei der Berechnung und der Erhebung zugrunde gelegt werden, da IT.NRW aktuell nicht in der Lage ist, diese Zahlen zu liefern. Daher wird auf die gemeldeten Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 zurückgegriffen, die auch schon zur Gebührenkalkulation 2017 genutzt wurden.

Zur weiteren Darstellung wird auf den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (**Anlage 1**) und auf die Abfallgebührenbedarfsberechnung 2018 (**Anlage 2**) sowie die nachstehende Darstellung verwiesen.

## 1. Mengenentwicklung

Grundlage für die Kostenverteilungen beim Kreis Borken und bei der EGW für die Abfallentsorgung sind die jährlichen Abfallmengen, die die EGW für den Kreis Borken und für Dritte verarbeitet. Für die dem Kreis Borken zuzurechnenden (kommunalen) Abfallmengen erhebt der Kreis auf Grundlage einer Satzung Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Den verarbeiteten Mengen in den verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen der EGW entsprechend werden die Kosten auf die gebührenpflichtigen und entgeltpflichtigen Mengen verteilt.

Die nachstehende **Tabelle 1** gibt die Verteilung der voraussichtlichen Mengen zwischen gebührenpflichtigen (kommunalen) und entgeltpflichtigen (gewerblichen) Abfallarten an.

Abfallart	Gesamt mengen				davon kommunal				davon gewerblich			
	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017 neu	Plan 2018	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017 neu	Plan 2018	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017 neu	Plan 2018
Überlassungspflichtiger Restabfall	48.600 t	55.300 t	55.000 t	55.000 t	44.400 t	52.600 t	51.800 t	51.800 t	4.200 t	2.700 t	3.200 t	3.200 t
Restabfall zur Verwertung	49.000 t	46.400 t	47.600 t	51.200 t	0 t				49.000 t	46.400 t	47.600 t	51.200 t
Bioabfall	108.900 t	109.400 t	108.000 t	107.500 t	45.300 t	45.400 t	45.000 t	45.000 t	63.600 t	64.000 t	63.000 t	62.500 t
Grünabfall	29.900 t	27.500 t	30.700 t	31.200 t	3.700 t	22.700 t	27.000 t	27.500 t	26.200 t	4.800 t	3.700 t	3.700 t
<b>Gesamt</b>	<b>236.400 t</b>	<b>238.600 t</b>	<b>241.300 t</b>	<b>244.900 t</b>	<b>93.400 t</b>	<b>120.700 t</b>	<b>123.800 t</b>	<b>124.300 t</b>	<b>143.000 t</b>	<b>117.900 t</b>	<b>117.500 t</b>	<b>120.600 t</b>

**Tabelle 1: Verteilungsübersicht – Abfallmengen**

Für 2018 wird eine geringe Steigerung bei den überlassungspflichtigen Restabfällen auf 55.000 t erwartet. Bei den Grünabfällen wird aufgrund nochmals verstärkter separater Erfassung eine Steigerung auf 31.200 t geplant.

In der Abfallgebührenbedarfsberechnung 2018 werden somit die jährlichen kommunalen Abfallmengen für den überlassungspflichtigen Restabfall aus privaten Haushalten (51.800 t; +745 t gegenüber Plan 2017), den Bioabfall (45.000 t; unverändert gegenüber Plan 2017) und den Grünabfall (27.500 t; +1.700 t gegenüber Plan 2017) berücksichtigt.

## 2. Kostenentwicklung 2018

### 2.1 Kosten des Kreises Borken (ohne Zuführung zu den Deponierückstellungen)

Für den Kreis Borken werden Personalkosten sowie anteilige Sach- und Verwaltungsgemeinkosten von Bediensteten, die Aufgaben im Rahmen der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallwirtschaft“ wahrnehmen, auf der Grundlage des neuesten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2016/2017) ermittelt und in der Abfallgebührenbedarfsberechnung 2018 berücksichtigt. Der Kostenansatz wurde auf die Bereiche Rest-, Bio- und Grünabfall verteilt.

Weitere Kosten sind die erwarteten Ausschüttungen aus den Erlösen der Verwertung von Altpapier und Alttextilien sowie Elektroschrott an die Kommunen. Der Kreis Borken verwertet die kommunalen Altpapiermengen und seit 2015 die Alttextilien zentral über die kreiseigene EGW sowie den Elektroschrott der Klassen SG1 und 5. Marktentwicklungen, spezifische Kosten und die Erfahrungen aus der laufenden Gebührenperiode lassen erwarten, dass die Ausschüttungen an die Kommunen in 2018 gegenüber 2017 erheblich höher ausfallen werden. Hierzu beigetragen haben auch die guten Ergebnisse der letzten Ausschreibungen für Altpapier und Alttextilien.

Die nachstehende **Tabelle 2** gibt einen Überblick über die Kosten des Kreises für das Jahr 2018:

Kosten des Kreises	Gesamt 2018	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Altpapier	Alttextilien	Elektroschrott
Personal-, Sach- und Verwaltungskosten	53.406,00	22.248,03	19.327,44	11.830,54	0,00	0,00	0,00
Ausschüttung Verwertungserlöse an die Kommunen	1.747.481,00	0,00	0,00	0,00	1.545.650,00	107.054,00	94.777,00
<b>Gesamtkosten Kreis 2018</b>	<b>1.800.887,00</b>	<b>22.381,64</b>	<b>19.727,23</b>	<b>11.297,13</b>	<b>1.545.650,00</b>	<b>107.054,00</b>	<b>94.777,00</b>
Gesamtkosten Kreis 2017	1.393.278,40	22.518,43	19.847,80	11.366,17	1.180.300,00	89.277,00	69.969,00

Tabelle 2: Kosten des Kreises 2018

## 2.2 Kosten der EGW

Die Kosten der EGW für die Abfallgebührenbedarfsberechnung 2018 stammen aus dem Wirtschaftsplan der EGW für 2018. Den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans 2018 wurden 19 % Mehrwertsteuer zugerechnet, da der Kreis Borken in der Abfallwirtschaft nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bei den kalkulatorischen Kosten hat die EGW den Zinssatz aus der letzten Gebührenberechnung in Höhe von 5,0 % beibehalten. Die kalkulatorische Abschreibung wird linear auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die nachstehende **Tabelle 3** zeigt die Verteilung der einzelnen Kostenarten auf die verschiedenen Abfallarten entsprechend dem kalkulierten Mengenanfall für das Jahr 2018 und die für die Kalkulationsperiode 2018 angesetzten Gesamtkosten der EGW.

Kosten der EGW	Gesamt 2018	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Altpapier	Alttextilien	Elektroschrott
vorab abziehbare Erträge	-475.730 €	0 €	-475.730,00 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €
Kosten für Materialaufwand und Leistungen	8.448.186 €	7.137.017,00 €	1.052.927,00 €	258.242,00 €	0 €	0 €	0 €
Personalkosten	1.432.058 €	36.179,00 €	1.081.072,00 €	301.084,00 €	0 €	9.839 €	3.884 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	825.866 €	0 €	724.223,00 €	98.073,00 €	0 €	3.570 €	0 €
Steuern	28.458 €	0 €	26.672,00 €	1.786,00 €	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Kosten	2.699.512 €	1.325.393,00 €	1.196.795,00 €	149.843,00 €	0 €	26.789 €	692 €
Sonstige Verwaltungskosten	806.740 €	518.597,00 €	220.041,00 €	49.368,00 €	0 €	17.728 €	1.006 €
Sonstige Umlagen/interne Verrechnung	-110.427 €	-377.180,00 €	-240.350,00 €	209.547,00 €	292.860 €	48 €	4.648 €
Kosten sonstige Bereiche: Abfallberatung, Mobile	571.405 €	571.405,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtkosten EGW für 2018</b>	<b>14.226.068 €</b>	<b>9.211.411,00 €</b>	<b>3.585.650,00 €</b>	<b>1.067.943,00 €</b>	<b>292.860,00 €</b>	<b>57.974,00 €</b>	<b>10.230,00 €</b>
Gesamtkosten EGW für 2017	13.759.838 €	8.937.310,00 €	3.498.524,00 €	966.880,00 €	287.100,00 €	59.993,00 €	10.031,00 €

Tabelle 3: Kosten der EGW 2018

Die EGW plant in 2018 mit ca. 14,23 Mio. EUR an Gesamtkosten. Gegenüber 2017 bedeutet dies einen Anstieg um ca. 466 T-EUR. Die zusätzlichen Kosten resultieren zum einen aus der Verarbeitung von geplanten Mehrmengen in 2018 (Mengeneffekt : ca. +200 T EUR) gegenüber 2017 (+ 745 t Restabfall, 1700 t Grünabfälle); zum anderen ergeben sich weitere Veränderungen (Preiseffekte) aus den steigenden Kosten für Fremdleistungen, den steigenden Personalkosten (geplante Tarifsteigerung von 2,5 %), den rückläufigen kalkulatorischen Kosten und den geminderten internen Umlagen. Die Veränderung bei den internen Umlagen ist u.a. auf die Weiterentwicklung der Stoffstromführung bei den jeweiligen Abfällen zurückzuführen. So werden gegenwärtig die Restabfälle partiell ohne Vorbehandlung in Gescher direkt von dezentralen Umladeanlagen den Müllverbrennungsanlagen zugeführt. Hierdurch entfallen interne Verrechnungen zwischen den verschiedenen Stoffströmen.

Beim Restabfall konnte der veränderte Kostenrahmen nicht durch die rückläufigen kalkulatorischen Kosten aufgefangen werden. Die spezifischen Kosten je Tonne Restabfall erhöhen sich daher um ca. 2 %.

Beim Bioabfall ist weiterhin eine gute Anlagenauslastung im biogenen Anlagenverbund, bestehend aus dem Kompostwerk und der Vergärungsanlage, am Standort Gescher festzustellen. Für 2018 wird die gleiche kommunale Bioabfallmenge wie 2017 erwartet. Mit der hohen Auslastung im Anlagenverbund steigen aber auch die Gesamtkosten gegenüber 2017 leicht um etwa 90 T-EUR. Zum Jahresende 2017 plant die EGW die Inbetriebnahme eines neuen, leistungsfähigeren BHKW in der Vergärungsanlage (Ersatzinvestition).

Aufgrund einer erhöhten Stromproduktion und eines optimierten Strommixes am Standort Gescher verbessern sich die externe Stromvergütung und somit die vorab abziehbaren Erträge auf ca. 476 T-EUR. Durch die damit verbundene Reduzierung der Einspeisung in die Eigenstromversorgung verringern sich die interne Vergütung und dementsprechend die Entlastung über die sonstigen internen Verrechnungen/Umlagen auf dann -240 T-EUR. Die Kostensteigerungen für Fremdleistungen und Personal konnten durch diese Effekte nicht kompensiert werden. Die erhöhten Kosten für Fremdleistungen ergeben sich besonders aus den Kostensteigerungen für die Behandlung von separierten Siebfraktionen aus der Kompostaufbereitung in Biomassekraftwerken. Die hohe marktbedingte Zuführung von Altholz und anderen Siebfraktionen in Biomassekraftwerken führen auch hier zu einer Verknappung der Verbrennungskapazitäten und damit zu Preissteigerungen.

Der geplante Kostenanstieg im Grünabfallbereich ist durch verschiedene Entwicklungen geprägt. So schlägt die Aufgabe der Grünabfallkompostierung an der Deponie Borken-Hoxfeld und der Neubau einer Grünabfallkompostierungsanlage in Gescher-Estern/Nordvelen kostenmäßig durch und auch die gestiegenen Entsorgungskosten für Sortierreste, die in Biomassekraftwerke gehen, tragen ebenfalls zur Kostensteigerung bei.

Nicht zuletzt ergeben sich zusätzliche Kosten aus der Vermarktung der erzeugten Kompostprodukte infolge der restriktiven Vorgaben des novellierten Düngegesetzes und der der Düngemittelverordnung.

Die Behandlungskosten der EGW bei der Altpapierverwertung bleiben konstant. Während in 2017 eine Ausschüttung in Höhe von ca. 1,18 Mio. EUR an die Kommunen geplant wurde, ist für 2018 nunmehr eine Ausschüttung von ca. 1,55 Mio. vorgesehen (+ 370 T-EUR). Dies ist ein Resultat der letzten erfolgreichen Ausschreibung der Altpapierverwertung durch die EGW.

Aufgrund einer ebenfalls positiv verlaufenen Ausschreibung für Alttextilien durch die EGW wurde für das Jahr 2018 eine Ausschüttung an die Kommunen in Höhe von ca. 107 T-EUR eingeplant (Vorjahr: 89 T-EUR). Beim Elektroschrott bleiben die absoluten Kosten nahezu konstant. Für das Jahr 2018 wird mit einer Ausschüttung an die Kommunen in Höhe von ca. 95 T-EUR gerechnet ( Vorjahr : 70 T-EUR ). Die spezifischen Kosten steigen hier, da die EGW für 2017 einen falschen Mengenschlüssel angesetzt hat, in dem sie auch nicht werthaltige Mengenkongingente berücksichtigt hatte.

Die vom Kreis, den Kommunen und der EGW verfolgte Strategie, die im Kreisgebiet separat erfassten Wertstoffe über die EGW zu vermarkten, um dann die Wertstoff Erlöse an die Kommunen weiterzuleiten, verläuft weiterhin positiv. Für das Jahr 2018 werden die Wertstoff Erlöse in Höhe von insgesamt 1,75 Mio. € (+410 T-EUR) an die Kommunen weitergeleitet (2017: 1,34 Mio. EUR). Insgesamt ist bei allen verwertbaren Abfallstoffen zu beachten, dass die Höhe der Ausschüttung an die Kommunen von den konjunkturellen Entwicklungen in den jeweiligen Branchen und den jeweiligen Marktpreisentwicklungen abhängig sind.

Auf der Basis der Mengen- und Kostenentwicklung bleiben beim Altpapier die spezifischen Kosten je Tonne konstant. Bei den Alttextilien können die Kosten um 10 EUR/Container gesenkt werden.

Damit ergeben sich Gesamtkosten (Kreis Borken und EGW) für die Kalkulationsperiode 2018 entsprechend der **Tabelle 4**.

Gesamtkosten der Kalkulationsperiode	Gesamt	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Altpapier	Alttextilien	Elektroschrott
Kreis Borken + EGW 2018	16.026.955 €	9.233.793 €	3.605.377 €	1.079.240 €	1.838.510 €	165.028 €	105.007 €
Kreis Borken + EGW 2017	15.153.116 €	8.959.828 €	3.518.372 €	978.246 €	1.467.400 €	149.270 €	80.000 €

**Tabelle 4: Gesamtkosten für die Kalkulationsperiode 2018**

Die Abrechnung des Kreises mit der EGW erfolgt auf der Basis der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) bei den verschiedenen Abfallarten. Wie zu den Gebührenperioden 2016, 2017 werden auch in 2018 für alle

kalkulierten Abfallströme Selbstkostenfestpreise ermittelt und festgelegt (§ 6 Abs. 1 und 2 VO PR Nr. 30/53). Der Selbstkostenfestpreis ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten der EGW durch die geplante Menge. Für das Jahr 2018 werden danach für den Restabfall 177,83 EUR/t, für den Bioabfall 79,68 EUR/t und für den Grünabfall 38,83 EUR/t brutto kalkuliert. Für die drei anderen Abfallarten entsprechen die Selbstkostenfestpreise den Gebührensätzen, da hier keine Kosten des Kreises zum Ansatz kommen, und werden mit 18,00 EUR/t für Altpapier, 287,00 EUR/Sammelcontainer für Alttextilien und 11,00 EUR/t für Elektroschrott kalkuliert. Die Selbstkostenfestpreise haben sich wie in der nachstehenden **Tabelle 5** entwickelt. Beim Restabfall ist eine Davon-Position für die „Kosten übrige Bereiche“ gebildet worden, die aus Transparenzgründen die Kosten für Abfallberatung, Unterstützungsleistungen und mobile Schadstoffsammlung gesondert ausweist.

Selbstkostenfestpreis nach VO PR 30/53	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Altpapier	Alttextilien	Elektroschrott
2017	175,05 €/t	77,74 €/t	37,48 €/t	18,00 €/t	297,00 €/C	6,20 €/t
2018	177,83 €/t	79,68 €/t	38,83 €/t	18,00 €/t	287,00 €/C	11,00 €/t
davon in 2018 für Kosten sonstige Bereiche	11,03 €/t	0,00 €/t	0,00 €/t	0,00 €/t	0,00 €/C	0,00 €/t
Veränderung 2017/2018 in %	1,59%	2,50%	3,61%	0,00%	-3,37%	77,43%

**Tabelle 5: Selbstkostenfestpreise für die Kalkulationsperiode 2018**

Mit der Vereinbarung der Selbstkostenfestpreise trägt die EGW das gesamte Kostenrisiko für die Kalkulationsperiode. Monatlich werden die Kosten der EGW auf der Basis der angelieferten Mengen abgerechnet.

### 3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abfallwirtschaft“

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abfallwirtschaft“ hat zum 31.12.2016 einen geprüften Bestand von 164.610,84 EUR. Aufgrund der Betriebskostenabrechnung musste neben der geplanten Entnahme in Höhe von 204.018,75 EUR noch eine Unterdeckung in Höhe von 6.987,76 EUR eingestellt werden. Beim Bioabfall führte die festgestellte Überdeckung (27,92 EUR) in Verbindung mit dem geplanten Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 275,18 EUR 2016 zu einem Bestand von 265,52 EUR (Kostenüberdeckung). Beim Grünabfall wurde in der Betriebskostenabrechnung 2016 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 303,73 EUR ermittelt, so dass in diesem Fall ein negativer Bestand (Kostenunterdeckung von 566,33 EUR) verbleibt. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich verteilt sich auf die verschiedenen Abfallarten entsprechend der nachstehenden **Tabelle 6**.

Bestand des Sonderposten für Gebührenaussgleich	Gesamt	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Altpapier	Alttextilien	Elektroschrott
zum 31.12.2013 laut geprüfter Betriebsabrechnung	500.054,62	477.146,03	22.802,38	103,11	3,10	0,00	0,00
zum 31.12.2014 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	-335.252,84	-311.880,00	-23.372,84	0,00	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2014 festgestellte Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	268.302,82	268.449,31	295,28	-441,76	-0,01	0,00	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2014</b>	<b>433.104,60</b>	<b>433.715,34</b>	<b>-275,18</b>	<b>-338,65</b>	<b>3,09</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2015 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	-153.120,00	-153.120,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2015 festgestellte Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	95.219,50	95.244,50	237,60	-262,60	0,00	0,00	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2015</b>	<b>375.204,10</b>	<b>375.839,84</b>	<b>-37,58</b>	<b>-601,25</b>	<b>3,09</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2016 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	-203.404,92	-204.018,75	275,18	338,65	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2016 festgestellte Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	-7.188,31	-6.987,76	27,92	-303,73	75,25	0,00	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2016 Stand</b>	<b>164.610,87</b>	<b>164.833,33</b>	<b>265,52</b>	<b>-566,33</b>	<b>78,34</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2017 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	-102.085,00	-102.110,00	-237,60	262,60	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2017 kalkulierter Stand	<b>62.525,87</b>	<b>62.723,33</b>	<b>27,92</b>	<b>-303,73</b>	<b>78,34</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2018 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	-51.524,19	-51.800,00	-27,92	303,73	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2018 kalkulierter Stand	<b>11.001,68</b>	<b>10.923,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>78,34</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Tabelle 6: Verteilung Sonderposten für Gebührenaussgleich 2018**

Die aktuelle Entwicklung lässt erwarten, dass das Ergebnis für 2017 entsprechend der Gebührenkalkulation für 2017 eintreten dürfte. Eine weitere Entnahme ist daher nur bis zu einer Höhe von ca. 63 T-EUR zulässig (Bestand zum 31.12.2016 abzüglich der geplanten Ausgleichs für 2017).

Für 2018 ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich beim Restabfall in Höhe von ca. 51,8 T-EUR für die gesamte Kalkulationsperiode vorgesehen. Damit stehen nur noch geringe Mittel zur Verfügung, um die Restabfallgebühr zu mindern. Durch die Entnahme aus dem Sonderposten muss der Restabfall-Gebührensatz für die Städte Bocholt und Isselburg um 3,52 EUR/t erhöht werden. Der Gebührensatz für Restmüll aus Haus- und Sperrmüll für den Kreis Borken ohne die Städte Bocholt und Isselburg kann hingegen konstant gehalten werden. Die Kostenüberdeckung für den Bioabfall (27,92 EUR) und die Kostenunterdeckung im Grünabfall (-303,73 EUR) sollen in 2018 vollständig ausgeglichen werden. Dies führt insgesamt aber nur zu einer sehr geringen Be- und Entlastung in den beiden Bereichen. Die Erhöhung des Gebührensatzes beim Bioabfall und die beim Grünabfall werden hierdurch kaum beeinflusst.

**4. Zuführung zu den Deponierückstellungen**

Nach § 9 Abs. 2 LAbfG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch die Zuführung von Rückstellungen für die Nachsorgekosten für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit diese nicht bereits durch Rückstellungen gedeckt sind.

Für den Kreis Borken wurde in 2014 gutachtlich über den Nachsorgezeitraum 2014-2035 ein Zuführungsbedarf für Rückstellungen von insgesamt 38,3 Mio. EUR abgeschätzt.

Die Fortschreibung der Berechnungen der Rückstellungszuführungen (**Anlage 4**) auf der Basis des überarbeiteten Gutachtens des Büros Prof. Düllmann GmbH zeigt, dass nach jetziger Kostenabschätzung, nachdem zur letzten Kalkulation für die Jahre 2017 und 2018 die Zuführung um jeweils 100 T-EUR auf 4,0 Mio. EUR verringert werden konnte, die Zuführung für 2018 nochmals um 50 T-EUR gesenkt werden kann und nunmehr eine Zuführung in Höhe von 3,95 Mio. EUR notwendig ist. In der Fortschreibung der Berechnungen zeigen sich zudem einige Kostenverschiebungen gegenüber der Planung aus den letzten Jahren. In 2015 und 2016 konnten in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde Baumaßnahmen nicht im vollen Umfang durchgeführt werden. Dies führte zu zeitlichen Auszahlungsverschiebungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. EUR. Auch für 2017 und 2018 erwartet die EGW auf Grund des mit der Bezirksregierung Münster abgestimmten Baumaßnahmenablauf weitere Kostenverschiebungen in die Jahre 2019 und 2020. Die Maßnahmenumsetzung bleibt unabhängig von der Kostenverschiebung im Zeitplan des genehmigten Maßnahmenplans. Die Kostenverschiebung ergibt sich nur im Abgleich mit der Kostenplanung aus dem überarbeiteten Gutachten von 2014. Die erwarteten Gesamtkosten bis 2035 verbleiben im Rahmen des im Gutachten aus 2014 veranschlagten Kostenansatzes.

Im Jahr 2016 hat die EGW zwei Bauabschnitte zur Oberflächenabdeckung des Plateaus der Deponie Borken-Hoxfeld nach der Ausschreibung in 2015 begonnen und wird diese in der laufenden Gebührenperiode abschließen. Gegenüber dem ingenieurtechnischen Gutachten war die Ausschreibung zu diesen Bauabschnitten um ca. 600 T-EUR günstiger ausgefallen. Dies ist darin begründet, dass der Gutachter für die gesamten Oberflächenabdeckungen einen Durchschnittspreis pro qm angesetzt hat. Die Oberflächenabdeckung auf dem Plateau ist jedoch bautechnisch nicht so anspruchsvoll wie in den Hanglagen. Daher ist das günstige Ausschreibungsergebnis auch nachvollziehbar und beinhaltet bislang aber noch keine definitive Kostenminderung gegenüber dem Gutachten. Die Einsparungen wurden gleichmäßig in die Jahre 2018 und 2019 verschoben.

Im laufenden Jahr wurde mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt, die Reihenfolge der abzuarbeitenden Bauabschnitte abzuändern, den letzten Bauabschnitt 6 vorzuziehen und

Bauabschnitt 5 zum Schluss anzugehen. Hierdurch werden auf der Deponie Hoxfeld in 2018 vorrangig Profilierung und Vorbereitungsmaßnahmen vorgenommen. In der Folge werden die Arbeiten und die Kostenansätze für die Oberflächenabdichtungen in nicht unerheblichen Umfang in die Jahre 2019 und 2020 verschoben. Eine Ausschreibung für diese Arbeiten soll in 2018 erfolgen. Erst dann wird erkennbar, in welchem Umfang die Kosten für diese aufwändigeren Bauabschnitte über dem kalkulierten Durchschnittspreis des Gutachtens liegen. Mit den Ausschreibungsergebnissen können dann auch erste Aussagen darüber getroffen werden, ob sich insgesamt Kostenänderungen bei den Baumaßnahmen einstellen. Jedoch steht schon heute zu erwarten, dass diese Baumaßnahmen erst in 2020 abgenommen und schlussabgerechnet werden.

Bei den Betriebskosten, die sowohl bei der EGW als auch beim Kreis Borken anfallen, hat es geringe Verschiebungen gegeben. So sind durch höhere Sickerwassermengen und durch Gebührenanpassungen bei der Sickerwasserbehandlung der Kommunen (Abwassergebühren) Mehrkosten entstanden. Gleichzeitig konnte die EGW in einigen Kostenansätzen Einsparungen realisieren.

Mit der Umsetzung der Deponiegasverwertung im Blockheizkraftwerk (BHKW) am Kreishaus Borken ergeben sich auch Kostenveränderungen. Bisher hat die EGW das Deponiegas in einem BHKW auf der Deponie Borken-Hoxfeld verstromt und die Überschüsse aus der Verstromung wurden kostenmindernd bei den Nachsorgekosten berücksichtigt. Überschüsse aus der Deponiegasverwertung werden künftig dem Abfallgebührenbereich vom Kreishaushalt ausgeglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsleistung ist folgender Weg vorgesehen:

Zunächst wird gutachtlich über einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren (Nutzungsdauer BHKW) die gesamte nutzbare Energiemenge aus dem Deponiegas in kWh kalkuliert. Im zweiten Schritt ermittelt der Gutachter in einer Vergleichsrechnung den zu erwartenden Gesamtüberschuss im Betrachtungszeitraum aus einer Verstromung des Deponiegases auf der Deponie Borken-Hoxfeld, wie es schon heute durch die EGW erfolgt. Über eine Division des so errechneten Gesamtüberschusses durch die nutzbare Energiemenge aus dem Deponiegas in kWh wird dann ein Verrechnungspreis (EUR/kWh) ermittelt, der für die Ausgleichsleistung zwischen dem allgemeinen Kreishaushalt und dem Abfallgebührenbereich zu Grunde gelegt wird. Die jährliche Ausgleichsleistung (jährliche Energiemenge x Verrechnungspreis) wird schließlich kostenmindernd bei den Deponienachsorgekosten berücksichtigt.

Gutachterlich wurde eine nutzbare Gesamtenergiemenge von 39.961.058 kWh und ein rechnerischer Gesamtüberschuss von 615.047 EUR ermittelt. Der Verrechnungspreis beträgt somit 0,0154 EUR/kWh. Für das Jahr 2017 wurde eine nutzbare Energiemenge von 5.410.548 kWh erwartet. In der Gebührenkalkulation 2017 wurden somit 83.322,44 EUR bei den Betriebskosten für die Deponienachsorge kostenmindernd berücksichtigt. Gleichzeitig wurden die im Düllmann-Gutachten veranschlagten Kosten und Erlöse für die Deponiegasverstromung eliminiert und nur noch die Kosten der EGW zur Reinigung und Verdichtung des Deponiegases für die Verwertung im BHKW am Kreishaus angesetzt.

Für die Gebührenperiode 2018 soll in gleicher Weise verfahren werden. Es wird nach den Berechnungen des Ingenieurbüros eine nutzbare Energiemenge von 4.798.728 kWh erwartet. Somit können 73.761,81 EUR bei den Betriebskosten kostenmindernd eingesetzt werden.

Für die folgenden Jahre sind vorläufig weiterhin die Ansätze aus dem Düllmann-Gutachten veranschlagt, da zunächst erste Erfahrungen bezüglich der neuen Deponiegasverwertung gesammelt werden sollen. In den nächsten Jahren wird dann sukzessiv wie 2017 und 2018 vorgegangen. Ende 2017 soll die Deponiegasverwertung auf Basis der Ergebnisse für 2017 gutachterlich neu bewertet werden. Mit der vorgesehenen Überprüfung des Düllmann-Gutachtens im Jahr 2019 soll dann die neue Deponiegasverwertung kostenrechnerisch vollständig Berücksichtigung finden.



Im Vergleich zur Kostenabschätzung des ingenieurtechnischen Düllmann-Gutachtens von 2014, das von Gesamtaufwendungen (Bau und Betrieb) von 38,349 Mio. EUR ausgeht, kommt die fortgeschriebene Berechnung auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse für 2018 zu Gesamtaufwendungen von 38,150 Mio. EUR und liegt somit in etwa auf der Höhe der Planungen für 2017. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre bezüglich des Gesamtvolumens und des langen Planungszeitraums ist es verfrüht, diese Einsparungen schon als realisiert anzusehen. Entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 30.09.2014 (Sitzungsvorlage 0259/2014) soll die Berechnung der Deponienachsorgekosten spätestens in 2019 überprüft werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die größten Baumaßnahmen umgesetzt oder die Kosten stehen auf der Basis von Ausschreibungsergebnissen fest. Dann kann ein etwaiges Einsparpotential abgeschätzt werden.

In den ersten Jahren nach der Einführung der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) führten insbesondere Mindermengen gegenüber den Planansätzen zu Kostenunterdeckungen bei den tatsächlich realisierten Zuführungen aus dem Restabfallbereich. Im Jahr 2014 betrug die Kostenunterdeckung insgesamt 88.552,31 EUR (**Tabelle 7**). In den Jahren 2015 (39.860,96 EUR) und 2016 (75.129,40 EUR) wurden Überdeckungen festgestellt.

Bestand Sonderposten Zuführung zur Rückstellung	Gesamt	Kreis ohne Bocholt + Isselburg	Bocholt + Isselburg	egw / Gewerbeabfall
<b>Bestand zum 31.12.2012</b>	<b>-63.292,72</b>	<b>-62.761,61</b>	<b>-531,11</b>	<b>0,00</b>
<b>Bestand zum 31.12.2013</b>	<b>-142.221,37</b>	<b>-140.889,08</b>	<b>-1.332,30</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2014 erfolgte Entnahme (-) / Unterdeckung (-)	-88.552,31	-87.026,95	-1.525,36	0,00
zum 31.12.2014 erfolgte Zuführung (+) / Überdeckung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2014</b>	<b>-230.773,68</b>	<b>-227.916,03</b>	<b>-2.857,66</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2015 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00
zum 31.12.2015 festgestellte Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	39.860,96	39.770,02	90,94	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2015</b>	<b>-190.912,72</b>	<b>-188.146,01</b>	<b>-2.766,72</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2016 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus 2012	63.292,72	62.761,61	531,11	0,00
zum 31.12.2016 festgestellte Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	75.129,40	73.967,20	1.162,20	0,00
<b>Bestand zum 31.12.2016</b>	<b>-52.490,60</b>	<b>-51.417,20</b>	<b>-1.073,41</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2017 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus 2013	78.928,65	78.127,47	801,18	0,00
<b>zum 31.12.2017 erwarteter Bestand</b>	<b>26.438,05</b>	<b>26.710,27</b>	<b>-272,23</b>	<b>0,00</b>
zum 31.12.2018 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus 2014	88.280,09	87.026,95	1.253,14	0,00
zum 31.12.2018 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus 2015	-39.860,96	-39.770,02	-90,94	0,00
zum 31.12.2018 kalkulierter Ausgleich Sonderposten Gebührenaussgleich => Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus 2016	-48.419,13	-47.256,93	-1.162,20	0,00
<b>zum 31.12.2018 erwarteter Bestand</b>	<b>26.438,05</b>	<b>26.710,27</b>	<b>-272,23</b>	<b>0,00</b>

**Tabelle 7: Sonderposten für Deponiezuführungen**

Das KAG NRW schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb von vier Jahren nach der Entstehungsperiode an den Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen. Kostenunterdeckungen dürfen innerhalb dieses Zeitraums vom

Gebührenzahler eingefordert werden. Wird die Kostenunterdeckung nicht innerhalb dieses Zeitraums gebührenmäßig ausgeglichen, geht dieses zu Lasten des Kreishaushalts. Vor diesem Hintergrund soll die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 88.552,31 EUR in der kommenden Gebührenperiode 2018 unter Ausnutzung der Kostenüberdeckungen der Jahre 2015 und 2016 durch Verrechnung ausgeglichen. Hierdurch werden die Zuführung zur Deponierückstellung und somit die Gebührensätze nicht berührt.

Insgesamt bleibt die Deponienachsorge im Rahmen des Kostenplanes des ingenieurtechnischen Gutachtens aus 2014 und im Rahmen der aufsichtsbehördlich genehmigten Maßnahmenplanung. Die Zuführung zu den Deponierückstellungen wird für 2018 daher wie folgt aufgeteilt:

jährliche Zuführung zu den Deponierückstellungen 2018	gesamt	davon kommunal	davon gewerblich
Abfallmenge in t	55.000 t	51.800 t	3.200 t
%-Anteil		94,18%	5,82%
<b>Zuführung gesamt</b>	<b>3.950.000,00 €</b>	<b>3.720.181,82 €</b>	<b>229.818,18 €</b>
<b>davon:</b>			
Betriebskosten	1.459.162,29 €	1.374.265,58 €	84.896,72 €
Baukosten	2.490.837,71 €	2.345.916,24 €	144.921,47 €

**Tabelle 8: Verteilung Zuführungsbedarf Deponierückstellungen für 2018**

Der Zuführungsbetrag zu den Deponierückstellungen in Höhe von 3,95 Mio. EUR in 2018 wird in die Abfallgebührenbedarfsberechnung beim Restabfall einbezogen. Wie bisher wird zunächst der auf die gewerblichen Restabfallmengen entfallende Teil heraus gerechnet. Für den Restabfall aus den privaten Haushalten werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außer Bocholt und Isselburg gebührenmäßig mit den Nachsorgekosten vollständig belastet. Für Bocholt und Isselburg gibt es eine gesonderte Gebührenberechnung. Beide Städte haben nach Schließung der Deponie in Bocholt-Lankern erst ab Anfang 2003 die Deponie Borken-Hoxfeld (Norderweiterung) bis 2005 mit benutzt. Insofern werden Bocholt und Isselburg nur mit den anteiligen Nachsorgekosten der Norderweiterung belastet.

Im Einzelnen: In Höhe von ca. 2,346 Mio. EUR werden in 2018 vorrangig die Baukosten anteilig über die Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge über einen Einwohnerschlüssel verteilt. Grundlage sind die zum 01.01.2016 von IT.NRW ermittelten Einwohnerzahl des Kreises (369.666 Ew. davon Bocholt und Isselburg: 82.179 Ew.). Es muss auf die Einwohnerzahlen vom 31.12.2015, die auch schon zur Kalkulation 2017 herangezogen wurden, zurückgegriffen werden, da IT.NRW mitgeteilt hat, dass aus technischen Gründen Zahlen zum 31.12.2016 vorerst nicht vorgelegt werden können. Des Weiteren werden 8,89 % der Kosten (Kostenanteil der Norderweiterung der Deponie Borken-Hoxfeld an den Bruttogesamtkosten aller sechs Kreisdeponien) auf alle Kommunen, also auch auf Bocholt und Isselburg verteilt. Der übrige, weitaus größere Teil der Kosten wird auf die Kommunen ohne Bocholt und Isselburg umgelegt.

Der restliche Teil der Nachsorgekosten, insbesondere die Betriebskosten für den Deponieabschluss und die Deponienachsorge (z.B. Fassung und Ableitung der Deponiesickerwässer, Deponiegasfassung und -verwertung) werden 2018 in Höhe von 1,374 Mio. EUR kalkulatorisch als variable Kosten auf die gewichtsbezogene Restabfallgebühr aufgeschlagen und über die Verteilung je Tonne auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Hier werden die Kosten der Norderweiterung analog zu den Baukosten auch auf Bocholt und Isselburg mit verteilt.

## **5. Altpapier**

Die Altpapierentsorgung wird in der Gebührensatzung gesondert abgehandelt. Die Abrechnung der Altpapierentsorgung erfolgt wie in den letzten Jahren. Danach werden die

nach Abzug der Gebühr von 18,00 EUR/t verbleibenden Überschüsse aus dem Verkauf des Altpapiers an die Kommunen vergütet.

Nach der Ausschreibung der Altpapierentsorgung im letzten Jahr erwartet die EGW für 2018 - nach Abzug der Verwertungs- / Logistikkosten - eine durchschnittliche Vergütung von 113,00 EUR/t verwerteten Altpapieres.

Für den Kalkulationszeitraum 2018 wird eine kommunale Altpapiermenge von ca. 16.270 t erwartet. Nach Abzug der Gebühr von 18,00 EUR/t kann 2018 voraussichtlich ein Betrag von rd. 1,55 Mio. EUR an die Kommunen durchgeleitet werden, die letztlich den Bürgerinnen und Bürgern gebührenmindernd zu Gute kommt.

## **6. Alttextilien**

In 2014 hat der Kreis Borken mit allen Kommunen bis auf die Städte Bocholt und Gronau eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einführung einer kommunalen Altkleidersammlung geschlossen. Seit dem 01.01.2015 hat der Kreis die Einsammlung und Beförderung von den Kommunen übernommen und führt die Verwertung durch. Mit der Umsetzung hat der Kreis Borken die EGW betraut. Die EGW hat die Sammlung und Verwertung ausgeschrieben und die notwendigen Sammelcontainer beschafft.

Die Abrechnung erfolgt in ähnlicher Form wie beim Altpapier. Basis für die Abrechnung ist die Anzahl der aufgestellten Sammelcontainer (202 Stück). Für den Kalkulationszeitraum 2018 wird nach Abzug der Verwertungs-/Logistikkosten und der Gebühr von 287,00 EUR je Sammelcontainer voraussichtlich ein Betrag von rd. 107 T-EUR (530 EUR je Container) jährlich an die Kommunen weitergeleitet werden. Nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren kann der Gebührensatz je Container um 10 EUR gesenkt und die Ausschüttung an die Kommunen für 2018 erhöht werden.

## **7. Elektroschrott (Sammelgruppen 1 und 5)**

Die EGW hat die Elektroschrott-Sammelgruppen 1 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte) nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) optiert, da die Verwertungserlöse für diese Sammelgruppen die Kosten für die Sammlung und den Transport übersteigen. Die Übernahme und die Verwertung der übrigen Fraktionen (Kühlgeräte, Bildschirme, Lampen u.a.) verbleibt bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Stiftung EAR), die die Sammel- und Verwertungskosten für die nicht optierten Fraktionen trägt.

Bis zum Jahr 2015 wurden die Erlöse aus der Verwertung des Elektroschrotts, den mehrere Kommunen der EGW angedienten haben, von der EGW direkt kostenmindernd bei den Restabfallkosten angesetzt. Mit der direkten Abführung der Erlöse aus der Elektroschrottvermarktung an die jeweiligen Städte und Gemeinden soll mit Blick auf die im KrWG vorgegebenen Recyclingquoten ein Anreiz zu einer weiteren Intensivierung der Elektroschrotterfassung und -verwertung geschaffen werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Kommunen zu gewährleisten, werden seit der Kalkulationsperiode 2015 die Kosten und Erlöse für die Verwertung des Elektroschrotts der Sammelgruppen 1 und 5 gesondert ausgewiesen. Analog der Abrechnung beim Altpapier erhalten die andienenden Kommunen die die Kosten übersteigenden Erlöse ausgeschüttet und können dann von den beteiligten Kommunen in ihre Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für den Kalkulationszeitraum 2018 wird eine kommunale Elektroschrottmenge der Sammelgruppen 1 und 5 von jährlich 930 t erwartet. Nach Abzug der Verwertungs-/Logistikkosten und der Gebühr von 11,00 EUR/t kann 2018 voraussichtlich ein Betrag von rd. 95 T-EUR an die Kommunen durchgeleitet werden.

Die absoluten Gesamtkosten für das Handling der Materialien sind mit ca. 10 T-EUR konstant geblieben. Die spezifischen Kosten haben sich fast verdoppelt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die EGW bei der Kalkulation für 2017 einen fehlerhaften

Mengenansatz gewählt hat, indem auch die nicht werthaltigen Mengen berücksichtigt worden sind. Hierdurch wurde der spezifische Kostensatz mit 6,20 EUR/t zu niedrig bemessen.

## 8. Gebührensätze

Die Kreisverwaltung hat mit den Städten und Gemeinden in der gemeinsamen Abfallkommission am 04.10.2017 die vorgeschlagenen Gebührensätze abgestimmt. Für die Kommunen sind folgende Gebührensätze vorgesehen:

		2018	2017
	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/t</b>	<b>EUR/t</b>
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll <b>ohne</b> Bocholt und Isselburg	<b>214,88</b>	<b>214,88</b>
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	<b>179,61</b>	<b>176,09</b>
3.	Bioabfälle aus Haus- und Sperrmüll	<b>80,11</b>	<b>78,18</b>
4.	Garten- und Grünabfälle	<b>39,28</b>	<b>37,93</b>

		2018	2017
	<b>Nachhaltigkeitsabgabe</b>	<b>EUR/Ew.</b>	<b>EUR/Ew.</b>
1.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge <b>ohne</b> Bocholt und Isselburg	<b>8,00</b>	<b>8,00</b>
2.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge für Bocholt und Isselburg	<b>0,56</b>	<b>0,56</b>

**Tabelle 9: Abfallgebühren 2018**

## 9. Entwicklung der Gebührensätze:

Zur Information sind abschließend die Abfallgebührensätze von 2005 bis 2017 (ohne den gesonderten Ausweis von Bocholt und Isselburg) aufgeführt:

Jahr	Restabfall	Bioabfall	Grünabfall	Nachhaltigkeitsabgabe
2017	214,88 €/t	78,18 €/t	37,93 €/t	8,00 €/Ew
2016	218,19 €/t	82,00 €/t	34,65 €/t	8,00 €/Ew
2015	220,00 €/t	82,00 €/t	34,65 €/t	8,00 €/Ew
2014	189,00 €/t	82,00 €/t	34,65 €/t	5,00 €/Ew
2013	189,00 €/t	82,00 €/t	34,65 €/t	5,00 €/Ew
2012	169,00 €/t	77,00 €/t	33,50 €/t	5,00 €/Ew
2011	169,00 €/t	77,00 €/t	30,90 €/t	5,00 €/Ew
2010	169,00 €/t	84,00 €/t	32,00 €/t	0,00 €/Ew
2009	169,00 €/t	84,00 €/t	32,00 €/t	0,00 €/Ew
2008	177,00 €/t	103,00 €/t	32,00 €/t	0,00 €/Ew
2007	177,00 €/t	103,00 €/t	32,00 €/t	0,00 €/Ew
2006	168,00 €/t	93,00 €/t	30,00 €/t	0,00 €/Ew
2005	142,00 €/t	88,00 €/t	30,00 €/t	0,00 €/Ew

**Tabelle 10: Entwicklung der Abfallgebühren seit 2005**

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja

Für den Restabfall könnte für 2018 ein geringerer oder höherer Betrag aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich für Restabfall entnommen werden. Dies würde zur einer entsprechenden Erhöhung oder Minderung der Gebührensätze beim Restabfall führen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Aufwand von            Euro ist im laufenden Budget finanziert:

Ja / Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:

Nein

*Wenn ja, wofür ? – Voraussichtlich in welcher Höhe ?*

**Anlagen:**

Anlage 1 Gebührensatzung 2018

Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung 2018

Anlage 3 Gebührenkalkulation 2018 Teil 1 Abfallarten

Anlage 3 Gebührenkalkulation 2018 Teil 2 Zuführung zur Deponierückstellung

Anlage 4 Entwicklung der Deponierückstellungen 2018

Anlage 5 Gebührenbedarfsrechnung 2017

Anlage 6 Gebührenkalkulation 2017 Teil 1 Abfallarten

Anlage 6 Gebührenkalkulation 2017 Teil 2 Zuführung zur Deponierückstellung

Anlage 7 Entwicklung der Deponierückstellung 2017

Anlage 8 Betriebskostenabrechnung 2016 Teil 1 Abfallarten

Anlage 8 Betriebskostenabrechnung 2016 Teil 2 Zuführung zur Deponierückstellung